

# Merkblatt Wohneigentumsförderung (WEF)

Prüfen Sie im **sgpk-Versichertenportal** Ihren **WEF-Maximalbetrag** und **simulieren Sie** wie sich eine **Vorbezug auf Ihre finanzielle Vorsorgesituation** auswirkt.

→ [www.sgpk.ch/Versichertenportal](http://www.sgpk.ch/Versichertenportal)

## Wer kann in welcher Form Vorsorgemittel für die Finanzierung von Wohneigentum einsetzen?

Jede bei der sgpk versicherte Person kann Gelder aus der Pensionskasse für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwenden. Davon ausgenommen sind Bezügerinnen/Bezüger von Invalidenleistungen.

Es wird unterschieden zwischen dem Vorbezug und der Verpfändung:

- **Vorbezug:** Beim Vorbezug wird Sparguthaben aus der Pensionskasse herausgenommen. Ein Vorbezug schmälert die Altersleistungen der Pensionskasse.
- **Verpfändung:** Bei der Verpfändung dient das Sparguthaben als Sicherheit für das finanzierende Institut des Eigenheims. Das Sparguthaben verbleibt in der Pensionskasse, die Leistungen im Alter werden nicht geschmälert. Allerdings kann das finanzierende Institut auf das Sparguthaben zurückgreifen, falls Eigenheimbesitzerinnen/Eigenheimbesitzer ihrer Hypothekarverpflichtung nicht nachkommen. Kommt es in der Folge zu einer Pfandverwertung, so entsprechen die Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen denjenigen des Vorbezugs.

## Wofür dürfen die Vorsorgemittel im Rahmen der WEF verwendet werden?

Die Nutzung der Vorsorgemittel ist für verschiedene Zwecke im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum gestattet, darunter:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
- Beteiligung am Wohneigentum;
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
- Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen am eigenen Wohneigentum.

Vorsorgemittel dürfen allerdings nicht für den allgemeinen Unterhalt des Wohneigentums oder die Bezahlung von Hypothekarzinsen verwendet werden. Der Erwerb von Bauland ist dann möglich, wenn ein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht. Zudem dürfen Vorsorgemittel nur für ein selbstbewohntes Wohnobjekt verwendet werden.

## Bis wann und in welcher Höhe können Vorsorgemittel im Rahmen einer WEF vorbezogen werden?

Der maximal verfügbare Betrag entspricht der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezugs. Der maximal verfügbare WEF-Betrag kann jederzeit im sgpk-Versichertenportal abgerufen werden und ist auch auf dem sgpk-Versicherungsausweis zu finden (Rubrik «Wohneigentumsförderung WEF» → «Verfügbarer Betrag WEF»).

→ Infos zum Versichertenportal siehe [www.sgpk.ch/Versichertenportal](http://www.sgpk.ch/Versichertenportal)

Bis zum 50. Lebensjahr kann der verfügbare WEF-Betrag vollumfänglich bezogen werden. Danach beträgt der maximale Betrag entweder die Freizügigkeitsleistung, auf die die versicherte Person im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs. Bei der sgpk ist ein Vorbezug höchstens bis zum vollendeten 62. Lebensjahr möglich.

→ Art. 30c BVG

Der Bezug muss sich auf mindestens CHF 20'000 belaufen. Diese Untergrenze gilt nicht für den Erwerb von Beteiligungen an einem Wohneigentum (beispielsweise Kauf von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft).

Allfällige bereits getätigte Bezüge oder Rückzahlungen müssen berücksichtigt werden, und nach jedem Vorbezug muss wenigstens fünf Jahre zugewartet werden, bevor erneut ein Vorbezug geltend gemacht werden kann.

### **Bis wann und in welcher Höhe können Vorsorgemittel im Rahmen einer WEF verpfändet werden?**

Bei der Verpfändung wird ein Betrag vereinbart, der Maximalbetrag entspricht der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Verpfändung. Einen Mindestbetrag gibt es nicht.

→ Art. 30b BVG

Bei der sgpk ist eine Verpfändung höchstens bis zum vollendeten 62. Altersjahr möglich.

### **Welche Auswirkungen hat ein Vorbezug von Vorsorgemitteln?**

Ein Vorbezug hat eine Kürzung der Ansprüche auf Altersleistungen zur Folge. Der Bezug hat eine sofortige Steuerwirkung, er ist als Kapitalleistung zu versteuern. Die sgpk muss einen Vorbezug innert 30 Tagen nach erfolgter Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden. Versicherte der sgpk können diese steuerlichen Auswirkungen sowie diejenigen auf die Leistungen im sgpk-Versichertenportal per Knopfdruck und abgestimmt auf die individuelle Ausgangslage berechnen (Rubrik «Simulationen → Mutationen» auf der Einstiegsseite).

→ Infos zum Versichertenportal siehe [www.sgpk.ch/Versichertenportal](http://www.sgpk.ch/Versichertenportal)

Gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs muss die sgpk dem zuständigen Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung melden.

### **Wie wird ein Vorbezug beantragt?**

Das Antragsformular für den WEF-Vorbezug befindet sich auf der Website der sgpk. Es kann alternativ bei der sgpk-Kundenberatung bestellt werden (Telefon +41 58 228 77 66, [kundenberatung@sgpk.ch](mailto:kundenberatung@sgpk.ch)).

→ [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)  
→ Infothek → Rubrik «Aktivversicherung» → Formular WEF-Vorbezug

Das Formular ist vollständig ausgefüllt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der sgpk einzureichen.

### **Wie ist das Vorgehen bei der Verpfändung?**

Das finanzierende Institut Ihres Eigenheims informiert uns über die gewünschte Verpfändung. Nach Eingang der Meldung senden wir Ihnen eine Liste der Unterlagen zu, die wir zur Prüfung der Verpfändung benötigen.

Sind alle Kriterien erfüllt, erhalten Sie von uns eine Verpfändungsbestätigung.

## **Wann und wohin erfolgt die Auszahlung des Vorbezugs und wie lange dauert der Prozess?**

Die sgpk zahlt den Vorbezug bei einem Neuerwerb frühestens auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung aus.

Die Auszahlung erfolgt direkt an die Verkäuferin/den Verkäufer, die Erstellerin/den Ersteller oder die Darlehensgeberin/den Darlehensgeber. Die versicherte Person gibt der sgpk dazu ein schriftliches Einverständnis.

→ Ab Einreichung des Antrags ist in der Regel mit einer Bearbeitungsfrist von einem Monat bis zur Auszahlung zu rechnen.

## **Wann kann respektive muss ein WEF zurückbezahlt werden?**

Versicherte können den WEF-Vorbezug freiwillig bis spätestens Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, zurückzahlen. Die Rückzahlung verbessert die Altersleistungen der versicherten Person.

Tritt eine Invalidität ein, erlischt das Recht zur Rückzahlung. Bei einem Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung kann der Vorbezug bei der neuen Pensionskasse zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen.

Der Vorbezug muss von der/vom Versicherten oder von ihren/seinen Erben zurückbezahlt werden, wenn

- a. das Wohneigentum veräussert wird.
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- c. beim Tod der/des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

→ Art. 30d BVG

Die Rückzahlungspflicht endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der versicherten Person.

## **Was kostet ein Vorbezug, was eine Verpfändung?**

Für die Verarbeitung des Vorbezugs erhebt die sgpk einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 300, für die Verarbeitung der Verpfändung CHF 200 und im Fall der Kombination aus Verpfändung und Bezug CHF 300. Weitere Gebühren sind im Gebührenreglement WEF festgehalten.

→ [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch) → Downloadcenter → Rubrik «Reglemente» → Gebührenreglement WEF

→ Alles Wissenswerte zum Thema Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden Sie unter [www.sgpk.ch/WEF](http://www.sgpk.ch/WEF).

**Wir sind gerne für Sie da**

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: [www.sgpk.ch/Team-Vorsorge](http://www.sgpk.ch/Team-Vorsorge). Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an [kundenberatung@sgpk.ch](mailto:kundenberatung@sgpk.ch).



→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.